

Organisation des Unterrichtswesens in der Schweiz (1888)

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **2/1888 (1890)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organisation des Unterrichtswesens in der Schweiz (1888).

I. Kleinkinderschulen.

Die Kleinkinderschulen bilden in einzelnen Kantonen der Westschweiz (Waadt, Neuenburg und Genf) die unterste Stufe der Volksschule und gehören als solche zum öffentlichen Primarschulorganismus. In diesen Instituten wird auch ein Teil des Schulunterrichts, insbesondere Lesen und Zählen, absolviert. In den andern Kantonen stehen die Kleinkinderschulen ausserhalb der staatlichen Schulorganisation. Sie werden, wo ein dringendes Bedürfnis sich geltend macht, so insbesondere in den Städten und grössern Ortschaften, durch Vereine oder Private oder Gemeinden ins Leben gerufen und unterhalten. In der Ost- und Nordschweiz hat sich das Kind in diesem Alter noch nicht mit den Schulfächern zu befassen, und es wird in den vorhandenen Kinderschulen den Kleinen eine ihrer Entwicklungsstufe angemessene Beschäftigung geboten, um den Schäden einer mangelhaften häuslichen Erziehung entgegen zu arbeiten. Die bestehenden Kleinkinderschulen haben also mehr den Charakter von Bewahranstalten. Die Hauptbeschäftigung bildet die Arbeit des Kindes, das Spiel, in den verschiedensten Formen, wobei dem Tätigkeitstrieb der Kleinen im Sinne Fröbels Rechnung getragen und für den spätern Schulunterricht vorgearbeitet wird.

Der Eintritt geschieht in der Regel nach zurückgelegtem 4. Altersjahr.

II. Obligatorische Primarschule.

1. Beginn des Schuljahrs: 19 Kantone beginnen das Schuljahr im Mai, 2 im Sommer und 4 im Herbst.

Mai: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg.

August: Appenzell I.-Rh., Genf.

Oktober: Uri, Graubünden, Tessin, Wallis.

2. Schuleintritt: 14 Kantone verlangen von den eintretenden Schülern das vollendete (1 das unvollendete) 6., 11 das vollendete 6½—7. Altersjahr. 5½ Jahre: Zug¹⁾.

¹⁾ Im Frühling des Jahres, in welchem das 6. Altersjahr zurückgelegt wird.

¹⁾ Nach einer Mitteilung des Erziehungsrates ist es fast gesetzliche Gewohnheit geworden, die Kinder nicht vor vollendetem 6. Altersjahr in die Schule aufzunehmen.

6 Jahre: Zürich²⁾, Bern³⁾, Schwyz⁴⁾, Glarus²⁾, Baselstadt²⁾, Baselland²⁾, Schaffhausen²⁾, Appenzell A.-Rh.²⁾, Appenzell I.-Rh.⁵⁾, St. Gallen¹⁾, Thurgau⁶⁾, Tessin⁷⁾, Genf⁸⁾.

6¹/₂ Jahre: Luzern⁹⁾, Uri¹⁰⁾, Obwalden¹¹⁾, Nidwalden⁹⁾, Freiburg¹²⁾, Solothurn¹¹⁾, Graubünden¹²⁾, Aargau¹³⁾, Waadt¹⁴⁾, Wallis, Neuenburg⁹⁾.

3. Schulpflicht. Für die einzelnen Kantone ergibt sich in dieser Beziehung nachstehende Übersicht:

Zürich.

a) Alltagsschule:

1. Schuljahr:	44 Wochen à 20 Stdn.	=	880 Unterrichtsstdn.
2.—3.	» : 44 » à 24 »	=	2112 »
4.—6.	» : 44 » à 27 »	=	3564 »

b) Ergänzungsschule 3 Jahre: 44 Wochen à 8 Stdn.

= 1056 »

c) Singschule 4 Jahre: 44 Wochen à 1 Std. = 176 »

7788 Stdn.

Bern.

I. Berechnung.

a) Schulwochen:

Minimum 32, Maximum 40, Durchschnitt 36 Wochen.

b) Stundenzahl:

	Stdn. per Tag		Stdn. per Woche.		
	Sommer.	Winter.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt.
I. Stufe	3—4	4—5	18	30	24
II. u. III. Stufe	3	5—6	18	36	27

c) Durchschnitt für die ganze Schulzeit:

1.—3. Schuljahr: 36 Wochen à 24 Stdn. = 2592 Stdn.

4.—9. Schuljahr: 36 Wochen à 27 Stdn. = 5832 »

8424 Stdn.

II. Berechnung¹⁾.

9 Jahre Sommerschule à 12 Wochen à 20 Stdn. = 2160 Unterrichtsstdn.

3 Jahre Winterschule à 20 Wochen à 25 » = 1500 »

(1.—3. Schuljahr).

6 » » à 20 Wochen à 30²⁾ Stdn. = 3600 »

(Kn. 4.—9. Schuljahr).

7260 »

¹⁾ Auf ersten Montag im Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

²⁾ Auf 1. Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

³⁾ Auf 31. März zurückgelegtes 6. Altersjahr.

⁴⁾ Im laufenden bürgerlichen Jahr zurückgelegtes 7. Altersjahr.

⁵⁾ Im ersten Schuljahr zurückgelegtes 7. Altersjahr.

⁶⁾ Auf 1. April zurückgelegtes 6. Altersjahr.

⁷⁾ Auf 1. Oktober zurückgelegtes 6. Altersjahr.

⁸⁾ Auf Juli zurückgelegtes 6. Altersjahr.

⁹⁾ Auf Beginn des Schulkurses zurückgelegtes 7. Altersjahr.

¹⁰⁾ Auf 1. Oktober des Jahres, in welchem das Alter von 7 Jahren erreicht wird.

¹¹⁾ Auf 1. April zurückgelegtes 7. Altersjahr.

¹²⁾ Auf folg. Neujahr zurückgelegtes 7. Altersjahr.

¹³⁾ Auf 1. Mai des Jahres, in welchem bis zum 1. Nov. das 7. Altersjahr zurückgelegt wird.

¹⁴⁾ In der ersten Hälfte des Schuljahres zurückgelegtes 7. Altersjahr.

¹⁾ Herr Schulinspektor Stucki in Bern hält die I. Berechnung (s. Jahrbuch 1887) auch nach dem Gesetze für zu hoch und stellt ihr die vorstehende gegenüber. Da die letztere den bestehenden Verhältnissen näher kommt, wird sie zur Vergleichung aufgenommen.

Allfällige weitere Berechnungen werden gerne berücksichtigt, sofern sie nur die gesetzliche Vorschrift im Auge behalten.

²⁾ Mädchen nur 27 Stunden.

Luzern.

a) Alltagsschule:

1.—2. Schuljahr: S. 18 Wochen à 23 Std. = 828 Unterrichtsstdn.

W. 22 » à 27 » = 1188 »

3. Schuljahr: S. 18 » à 25 » = 450 »

W. 22 » à 27 » = 594 »

4. Schuljahr: S. 18 » à 25 » = 450 »

W. 22 » à 30 » = 660 »

5.—6. Schuljahr: W. 22 » à 30 » = 1320 »

b) Fortbildungsschule (Knaben) 2 Jahre:

20 Tage à 6 Std. = 240 »

c) Rekrutenkurse in einem Winter = 30 »

5760 Std.

Bemerkung. In den Primarschulen mit vollen Jahreskursen im 5.—6. Schuljahr (Luzern, Kriens, Münster, Sursee, Willisau, Hitzkirch) stellt sich die Stundenzahl erheblich über 5760, in Luzern z. B. auf 6094 Std.

Uri.

a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 30 Wochen

à 20 Std. = 3600 Unterrichtsstdn.

b) Repetirschule 2 Jahre: 30 Wochen à 2 Std. = 120 »

c) Rekrutenkurs in 2 Winterhalbjahren = 80 »

3800 Std.

Bemerkung. Dieses Minimum wird von 7 unter 20 Gemeinden bedeutend überschritten. Ebenso bestehen in den meisten Gemeinden fakult. Sommerschulen.

Schwyz.

a) Halbtagschulen 1.—7. Schuljahr:

42 Wochen à 15 Std. = 4410 Unterrichtsstdn.

b) Ganztagschulen 1.—7. Schuljahr:

42 Wochen à 26 Std. = 7644 »

Mittlere Dauer des Unterrichts (s. unten) = 6761 »

c) Rekrutenschule 2 Jahre à 40 Std. = 80 »

6841 Std.

Bemerkung. Es bestehen 36 Halbtagschulen, in welchen wöchentlich 5 Tage à 3 Stunden Schule gehalten wird, 96 Ganztagschulen, welche 6 Vormittage und 4 Nachmittage, zusammen 26 Stunden Schule halten. Das Mittel der Unterrichtszeit würde also nach dieser Berechnung betragen:

$$\frac{(36. 4410) + (96. 7644)}{132} \text{ Stunden} = 6761 \text{ Stunden.}$$

Obwalden.

a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 42 Wochen

à 22 Std. = 5544 Unterrichtsstdn.

b) Fortbildungsschule 2 Jahre (für Knaben)

à 120 Std. = 240 »

c) Rekrutenkurs in einem Winter = 40 »

5824 Std.

Nidwalden.

a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 42 Wochen à 22 Stdn.	= 5544	Unterrichtsstdn.	
b) Wiederholungsschule (Knaben) 2 Jahre à 90 Stdn.	= 180	»	
c) Rekrutenkurs in einem Winter	<u>48</u>	»	
			5784 Stdn.

Glarus.

a) Alltagsschule:			
1.—2. Schuljahr: 46 Wochen à 18 Stdn.	= 1656	Unterrichtsstdn.	
3.—7. » 46 » à 27 »	= 6210	»	
b) Repetirschule 2 Jahre: 46 Wochen à 6 Stdn.	<u>= 552</u>	»	
			8418 Stdn.

Zug.

a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 42 Wochen à 22 Stdn.	= 5544	»	
b) Repetirschule 3 Jahre: 35 Wochen à 3 Stdn.	= 315	»	
c) Rekrutenkurs. 1 Winterkurs	<u>= 75</u>	»	
			5934 Stdn.

Bemerkung. Der Erziehungsrat fügt zur Orientirung bei: Diese Darstellung stützt sich vorzüglich auf das Gesetz über Organisation des Schulwesens vom Jahr 1850 nebst teilweiser Abänderung vom Jahr 1882 dessen Bestimmungen in nächster Zeit revidirt werden. Die Praxis hat das Gesetz jedoch bereits hinter sich gelassen.

- a) Alltagsschule. Die Stdnz. für die Unterschulen beträgt durchschnittlich 20 Stdn. p. Woche
- | | | | | |
|-------------------|----|---|---|---|
| » » Mittelschulen | 26 | » | » | » |
| » » Oberschulen | 30 | » | » | » |

Die durchschnittliche Stundenzahl steigt daher auf 6384. In der Stadt Zug haben die Knaben 6972 Stdn., in Oberägeri 6090 Stdn., Unterägeri 6768 Stdn., Menzingen 6888, Baar 6196, Cham 7056 etc.

- b) Repetirschule. Hier besteht eine doppelte Praxis: die eine steht noch auf dem Boden des Gesetzes und weist pro Jahr 70–100 Stdn. also im ganzen 210–300 Stdn. auf; die andere (in 5 Gemeinden) hat eine Winteralltagsschule mit 7–800 Stdn. als Repetirschule festgesetzt. Auch diese ist vom Erziehungsrate genehmigt.

Freiburg.

1.—5. Schuljahr: 40 Wochen à 25 Stdn.	= 5000	Unterrichtsstdn.	
6.—8. » : S. 15 Wochen à 15 Stdn.	= 675	»	
W. 25 » à 25 »	= 1875	»	
Knaben: 9. Schuljahr: S. 15 Wochen à 15 »	= 225	»	
W. 25 » à 25 »	= 625	»	
Rekrutenkurs 1 Jahr: 17 » à 4 »	<u>= 68</u>	»	
			8468 Stdn.

Bemerkung. Im Sommer ist Dispens zulässig vom 7. Schuljahr an.

Solothurn.

a) Alltagsschule:

1.—2. Schuljahr: 40 Wochen à 24 Stdn. = 1920 Unterrichtsstdn.

3. » : 40 » à 27 » = 1080 »

4. » : 38 » à 27 » = 1026 »

5.—7. » : 38 » à 21 » = 2394 »

Knaben: 8. Schuljahr: 38 Wochen à 21 Stdn. = 798 »

b) Fortbildungsschule (Knaben 3 Jahre:

20 Wochen à 4 Stdn. = 240 »

7458 Stdn.

Bemerkung. Die Zahl der Schulstunden beträgt vom 5.—8. Schuljahr im Sommer 12, im Winter 30.

Baselstadt.

a) Primarschule:

1. Schuljahr: 44 Wochen à 20 Stdn. = 880 Unterrichtsstdn.

2. » : 44 » à 23 » = 1012 »

3. » : 44 » à 25 » = 1100 »

4. » : 44 » à 26 » = 1144 »

b) Sekundarschule:

1. Schuljahr: 44 » à 29 » = 1276 »

2.—4. » : 44 » à 30 » = 3960 »

9372 Stdn.

Bemerkung. In den 3 Landgemeinden Riehen, Bettingen, Kleinhüningen besteht die acht-klassige Primarschule mit obligatorischem Fortbildungsschulkurs von zirka 50 Stdn.

Baselland.

a) Alltagsschule:

1.—6. Schuljahr: 46 Wochen à 26 Stdn. = 7176 Unterrichtsstdn.

b) Entweder Repetirschule:

(Knaben) 3½ Jahre: 46 Woch.

à 6 Stdn. = 966

(Mädchen) 2½ Jahre: 46 Woch.

à 6 Stdn. = 690

} = 828 »

Oder Halbtagschule:

(Knaben u. Mädchen) 2 Jahre: 46 Wochen

à 18 Stdn. = 1656 »

c) Fortbildungsschule:

(Knaben) 2 Jahre: W. 18 Wochen à

4 Stdn. = 144 »

Total (inkl. Repetirschule) 8148 Stdn.

Total (inkl. Halbtagschule) 8976 »

Bemerkungen. 1) Statt 3 Jahre Repetirschule mit 6 Stunden pr. Woche besteht in einzelnen Gemeinden die Halbtagschule in 2 Jahreskursen mit 18 wöchentlichen Stunden. Im Jahr 1888 betrug die Zahl der Repetirschüler 1250, diejenige der Halbtagschüler 862.

2) Die Erziehungsdirektion des Kantons Baselland rechnet zu den gesetzlichen Ferien von 6 Wochen im Maximum noch weitere 3 Wochen hinzu (einzelne freie Tage nach den Frühlingsferien, in die Woche fallende Festtage, Markttage, Schulspaziergang, Fastnacht, Lehrerkonfe-

renzen etc.) und bringt die oben bezeichnete Stundenzahl jeweilen nur für 43 Wochen in Berechnung. (Alltagsschule 6708 Stunden, Repetirschule Knaben 903, Mädchen 645 Stunden, Mittel 774 Stunden, Halbtagschule 1548, Fortbildungsschule 144 Stunden, Total mit Repetirschule 7626, mit Halbtagschule 8400 Stunden). Um der Übereinstimmung willen muss aber auf die Berücksichtigung aussergesetzlicher Ferien, Absenzen etc. verzichtet werden.

Schaffhausen.

1.—2. Schuljahr:	42 Wochen	à 18 Stdn.	= 1512 Unterrichtsstdn.	
3. » :	42 »	à 21 »	= 882 »	
4. » :	42 »	à 23 »	= 966 »	
5. » :	42 »	à 27 »	= 1134 »	
6.—8. » :	42 »	à 30 »	= 3780 »	

8274 Stdn.

Für diejenigen Schulgemeinden, welche im 7. und 8. Schuljahre im Sommer nur 6 Stunden haben, wird noch ein teilweises 9. Schuljahr vom 1. November bis 1. Februar verlangt. In diesem Falle stellt sich die Unterrichtszeit folgendermassen:

a) Elementarschule: 1.—5. Schuljahr: wie

oben = 4494 Unterrichtsstdn.

6. » :

42 Wochen à 27 Stunden = 1134 »

7.—8. » :

S. 16 Wochen à 6 Stunden = 192 »

W. 26 » à 30 » = 1560 »

9. Schuljahr:

W. 13 Wochen à 12 » = 156 »

b) Fortbildungsschule 1 Jahr: 17 Wochen

à 4 Stunden = 68 »

7504 Stdn.

Appenzell A.-Rh.

a) Alltagsschule 1.—7. Schuljahr: 48 Wochen

à 16 Stdn. = 5376 Unterrichtsstdn.

b) Übungsschule 2 Jahre: 48 Wochen à

6 Stdn. = 576 »

5952 Stdn.

Bemerkung. Unter den Alltagsschulen sind 91 Halb- und 19 Ganztagschulen.

Appenzell I.-Rh.

a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 42 Wochen

à 15 Stdn. = 3780 Unterrichtsstdn.

b) Wiederholungsschule 4 Jahre: 42 Wochen

à 3 Stdn. = 252 »

c) Rekrutenkurs in einem Winter:

= 40 »

4072 Stdn.

St. Gallen.

a) Alltagsschule:

1. Schuljahr:	42 Wochen	à 18 Stdn.	=	756	Unterrichtsstdn.
2. »	: 42 »	à 20 „	=	840	»
3. »	: 42 »	à 24 »	=	1008	»
4.—7. »	: 42 »	à 27 »	=	4536	»

b) Repetirschule:

5. Jahre:	42 Wochen	à 6 Stdn.	=	504	»
-----------	-----------	-----------	---	-----	---

7644 Stdn.

Bemerkung. Solcher Jahresschulen waren im Schuljahr 1887/88 274, mit kürzerer Unterrichtszeit 237 und zwar:

41 Halbtagschulen	mit 5808 Stdn.
13 geteilte Jahrschulen	„ 5814 „
63 Halbjahrschulen	„ 5928 „
71 teilweise Jahrschulen	„ 6270 „
49 Dreivierteljahrschulen	„ 7098 „

Graubünden.

Alltagsschule 1.—8. Schuljahr: 25 Wochen

à 28 Stdn.

5600 Stdn.

Aargau.

1.—2. Schuljahr:	S. 18 Wochen	à 15 Stdn.	=	540	Unterrichtsstdn.
	W. 24 »	à 17 »	=	816	»
3.—6. Schuljahr:	S. 18 »	à 17 »	=	1224	»
	W. 24 »	à 26 »	=	2496	»
7.—8. Schuljahr:	S. 18 »	à 14 »	=	504	»
	W. 24 »	à 26 »	=	1248	»

6828 Stdn.

Bemerkung. Seit Revision der Verfassung im Jahre 1885 mussten für Jünglinge Fortbildungsschulen eingerichtet werden, deren Besuch von den Gemeinden für 3 Jahre (je 20 Wochen à 4 Stdn.) obligatorisch erklärt werden kann. (Siehe Sammlung 1886, pag. 74).

Thurgau.

a) Primarschule:

1. Schuljahr:	S. 20 Wochen	à 18 Stdn.	=	360	Unterrichtsstdn.
	W. 21 »	à 20 »	=	420	»
2.—6. Schuljahr:	S. 20 »	à 27 »	=	2700	»
	W. 21 »	à 30 »	=	3150	»
7.—9. Schuljahr:	S. 20 »	à 4 »	=	240	»
	W. 21 »	à 30 »	=	1880	»

b) Singschule:

5 Jahre:	41 Wochen	à 1 Std.	=	205	»
----------	-----------	----------	---	-----	---

c) Fortbildungsschule (Knaben):

3 Jahre:	17 Wochen	à 4 Stdn.	=	204	»
----------	-----------	-----------	---	-----	---

9169 Stdn.

Bemerkung. Die Mädchen sind mit Ausnahme der Arbeits- und Singschule nur zu 8 Schuljahren verpflichtet.

Tessin.

- a) Alltagsschule 1.—8. Schuljahr: 25 Wochen
à 28 Stdn. = 5600 Unterrichtsstdn.
- b) Repetirschule 4 Jahre: 8 Wochen à 5 Stdn. = 160 »
- c) Rekrutenkurs in einem Winter = 48 »
- 5808 Stdn.

Bemerkung. Unter 502 Schulen dauern 241 Schulen 6, 14 Schulen 7, 29 Schulen 8, 49 Schulen 9 und 172 Schulen 10 Monate.

Waadt.

- a) Alltagsschule:
1.—5. Schuljahr: 42 Wochen à 27 Stdn. = 5670 Unterrichtsstdn.
6.—9. » : S. 16 Wochen à 6 » = 384 »
W. 26 » à 30 » = 3120 »
- b) Ergänzungsschule (Knaben) 3 Jahre:
13 Wochen à 3 Stdn. = 117 »
- 9291 Stdn.

Bemerkung. Im Sommer kann vom 7. Schuljahr an Dispens vom Alltagsschulunterricht erteilt werden.

Wallis.

- a) Alltagsschule 1.—8. Schuljahr: 25 Wochen
à 25 Stdn. = 5000 Unterrichtsstdn.
- b) Wiederholungsschule (Knaben) 4 Jahre:
17 Wochen à 6 Stdn. = 408 »
- c) Rekrutenkurs in einem Winter 24 Mal à
2 Stdn. = 48 »
- 5456 Stdn.

Bemerkung. Von 493 Schulen dauern 3 Schulen 3 Monate, 1 Schule 5 Monate, 2 Schulen über 5½ Monate, 361 Schulen 6 Monate, 1 Schule 6½ Monate, 62 Schulen 7 Monate, 22 Schulen 8 Monate, 16 Schulen 9 Monate, 9 Schulen 9½ Monate und 6 Schulen 10 Monate.

Neuenburg.

- 1.—6. Schuljahr: 45 Wochen à 27 Stdn. = 7290 Unterrichtsstdn.
- 7.—9. » : 45 » à 10 » = 1350 »
- 8640 Stdn.

Bemerkung. Ungefähr ⅓ der Schulen sind nur Temporärschulen mit 22 Unterrichtswochen pro Jahr.

Genf.

- a) Kleinkinderschule 1. Schuljahr: 44 Wochen
30 Stdn. = 1320 Unterrichtsstdn.
- b) Primarschule 2.—7. Schuljahr: 44 Wochen
à 30 Stdn. = 7920 »
- c) Ergänzungsschule 2 Jahre: 32 Wochen
à 14 Stdn. = 896 »
- 10 136 Stdn.

4. Schülermaximum. Die Zahl der Schüler, welche einem Lehrer zum gleichzeitigen Unterricht zugewiesen werden, bewegt sich in den verschiedenen Kantonen in den Grenzen von 50—120.

Soweit in den gesetzlichen Vorschriften diesem Punkte der Schulorganisation spezielle Aufmerksamkeit geschenkt wird, ergibt sich nachfolgende Übersicht:

Maximum.	Kantone.
50	Genf, Neuenburg.
52	Baselstadt.
60	Schaffhausen, ¹⁾ Zug, Nidwalden, Tessin, Waadt, Wallis.
70	Bern ²⁾ , Schwyz ²⁾ , Luzern ²⁾ , Glarus, Uri, Freiburg.
80	St. Gallen, Aargau, Solothurn, Thurgau.
100	Zürich. ³⁾
120	Baselland.

Hiebei ist zu bemerken, dass das bestehende Unterrichtsgesetz von Basel-land noch aus dem Jahr 1835 datirt, und dass nach Mitteilungen der Erziehungsdirektion das Maximum der Schülerzahl faktisch in keiner Schule mehr vorhanden ist.⁴⁾

In den nachfolgenden Kantonen fehlt eine bezügliche gesetzliche Vorschrift: Obwalden, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden.

III. Arbeitsschulen für Mädchen.

1. Stellung zum übrigen Unterricht. Die Handarbeiten für Mädchen sind in der grossen Mehrzahl der Kantone als obligatorisches Fach eingeführt; in einzelnen wenigen ist dieser Unterricht nur fakultativ oder in Anfängen vorhanden. Derselbe beginnt meist nach dem gewöhnlichen Schulunterricht. Es wird in den Gesetzen und Verordnungen auch auf diesem Gebiete Klassenunterricht verlangt.

8 Kantone lassen die Handarbeiten gleichzeitig mit dem übrigen Schulunterricht beginnen: Bern, Zug, Freiburg, Basel, Tessin, Waadt, Neuenburg-Genf.

In 13 Kantonen fällt der Beginn in ein späteres Schuljahr, nämlich:

2. Schuljahr: Schwyz, Solothurn, Unterwalden (Obwalden.)
3. » : Luzern, Nidwalden, Baselland, Schaffhausen, Aargau.
4. » : Zürich (Beginn auch vom 3. Schuljahr an zulässig)-Glarus, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau.

¹⁾ Bei geteilten Schulen 70.

²⁾ Bei geteilten Schulen 80.

³⁾ Der Erziehungsrat kann bei 80 Trennung verfügen.

⁴⁾ Die 27 bevölkertesten Schulabteilungen zeigen folgende Schülerzahlen:

9 Abteilungen	81—85 Schüler
4	86—90
6	91—95
1	96—100
5	101—105
2	106—110

In 3 Kantonen ist derselbe auf der obern Stufe nur fakultativ: Zürich und Baselland im 7.—9., Luzern im 8.—9. Schuljahr; in 2 Kantonen überhaupt nur fakultativ (Appenzell I.-Rh. und Graubünden) und in 2 Kantonen beginnt er sich erst einzuleben (Uri, Wallis).

2. Wöchentliche Stundenzahl. Die den Handarbeiten zugewendete wöchentliche Unterrichtszeit bewegt sich zwischen 2—8 Stunden.

2—4 wöchentl. Stunden: Nidwalden, Neuenburg.

2¹/₂—6 » » Zug (2¹/₂ Std. in der Unterschule, 4—6 Std. in der Oberschule.)

3 » » Luzern, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden.

3—4¹/₂ » » Freiburg.

3—6 » » Zürich, Bern, Glarus, Aargau, Waadt.

4 » » Schwyz, Unterwalden o/W., Baselland¹⁾, Tessin.

4—6 » » Solothurn, Basel.

4—8 » » Schaffhausen.

6 » » Thurgau, Genf.

3. Maximum der Schülerinnen für eine Abteilung. Die meisten Kantone fordern, dass bei über 30 Schülerinnen eine zweite Abteilung zu errichten sei. Einzelne haben das Maximum der Schülerzahl für eine Klasse auf 25 gestellt (Thurgau, Appenzell A.-Rh.).

Der Arbeitsstoff wird in vielen Gemeinden verschiedener Kantone an alle Mädchen, in andern wenigstens an die armen Schülerinnen unentgeltlich abgegeben. Wo dies nicht der Fall ist, wird immer mehr gemeinsame Beschaffung des Arbeitsmaterials angeordnet.

IV. Arbeitsschulen für Knaben.

In der kantonalen Industrieschule in Lausanne ist eine Arbeitsschule schon seit 1879 eingerichtet. Ebenso ist dieselbe in den Lehrerbildungsanstalten der Kantone Bern (Hofwyl), Waadt (Lausanne), Genf gesetzlich organisirt.

Der Handfertigungsunterricht für Knaben im schulpflichtigen Alter besteht nach gesetzlicher Vorschrift im Kanton Genf seit 1886 und ist faktisch eingeführt seit Beginn des Schuljahres 1887/88.

Der Zweck des Unterrichts ist ein doppelter: es sollen die Knaben in ihrer schulfreien Zeit zu einer nützlichen Beschäftigung angehalten und der Sinn für die Bedeutung des Handwerks in ihnen geweckt werden.

In etwa der Hälfte der schweizerischen Kantone bestehen bereits einzelne Handfertigungskurse für Knaben ausserhalb des gesetzlichen Schulprogramms, von gemeinnützigen Männern und Vereinen gefördert und erhalten und von Lehrern und Handwerkern geleitet.

¹⁾ In Wirklichkeit werden in einer grossen Anzahl der Schulen 6 Std. erteilt, wo derselbe auch auf 2 weitere, also 6 Schuljahre ausgedehnt wurde.

In einer Anzahl anderer Kantone ist die Frage der Errichtung von Handfertigkeitkursen an der Tagesordnung. Die Lehrerschaft steht der Neuerung im allgemeinen noch etwas abwartend gegenüber und wünscht vorerst weitere Beobachtungen und Erfahrungen zu machen, ehe eine nähere Verbindung mit dem allgemeinen Schulunterricht angebahnt wird.

V. Freiwillige Fortbildungsschulen.

a) Stellung zu der obligatorischen Schulstufe. Diese Institute bestehen teils neben der obligatorischen Schulstufe für das reifere Jugendalter, teils schliessen sie unmittelbar an das Lehrziel der Primarschulstufe an, teils nehmen sie die jungen Leute erst nach einem gewissen Unterbruch des Schulunterrichts während gleichzeitiger Ausübung eines Berufes auf.

b) Unterricht. Sie sind entweder allgemein fortbildende oder bürgerliche oder berufliche Fortbildungsschulen. Der Besuch ist auch in der Weise freiwillig, dass die Schüler die Fächer auswählen können. Sie sind Abend- oder Sonntagsschulen und fast ausschliesslich für Knaben bestimmt. Nur ausnahmsweise bestehen auch Mädchenabteilungen oder besuchen auch Mädchen die Fortbildungsschulen.

Der Unterricht erstreckt sich in den meisten allgemeinen Fortbildungsschulen auf die Fächer: Sprache, Rechnen, geometrisches Zeichnen und Vaterlandskunde, während in den eigentlichen gewerblichen Fortbildungs- oder Handwerkerschulen neben allgemeiner Bildung das speziell berufliche Zeichnen in seinen verschiedenen Richtungen zur Übung kommt. Die bürgerlichen Fortbildungs- oder Zivilschulen bezwecken insbesondere die Einführung des Jünglings in seine bürgerlichen Pflichten und befassen sich daher in erster Linie mit dem Unterricht in der Heimat-, Verfassungs- und Gesetzeskunde, wobei auch noch Sprache und Rechnen betrieben werden. Im Kanton Aargau sind die Gemeinden berechtigt, den Besuch der bezüglichen Fortbildungsschulen als obligatorisch zu erklären.

c) Unterhaltung. Diese Institute sind in der Regel aus der freien Initiative von Vereinen und Privaten hervorgegangen und werden auch vielorts fast ausschliesslich von gemeinnützigen Vereinen und Privaten unterhalten. In den meisten Kantonen erteilt denselben auch der Staat jährliche Beiträge, während die Gemeinden noch zurückbleiben und sich damit begnügen, die vorhandenen Schullokalitäten auch für diesen Unterricht zur Verfügung zu stellen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen werden auch vom Bunde unterstützt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Kanton und Gemeinde mindestens die doppelte Unterstützung aufbringen.

d) Schulgeld. Es wird entweder gar keines oder nur ein mässiges Schulgeld bezogen.

VI. Sekundarschulen.¹⁾

a) Allgemeine Organisation. Sie bestehen in sämtlichen Kantonen, wenn auch unter verschiedenen Namen (Bezirksschulen, Realschulen, Fortbildungsschulen). Die Organisation ist eine ziemlich übereinstimmende. Diese Schulen haben in der Regel den doppelten Zweck der Ausrüstung für den Eintritt in's praktische Leben und der Vorbereitung für höhere Schulanstalten.

b) Eintritt. Der Eintritt geschieht nach zurückgelegtem 9.—13., in der Regel nach vollendetem 12. Altersjahr, es gehen demselben 3—6 Schuljahre voran.

9.—10. Altersjahr: Bern.

10. » : Basel, Tessin.

10.—12. » : Waadt (Collèges communaux), Wallis.

11.—12. » : Schaffhausen (Realschulen), Aargau (Bezirksschulen).

12. » : Zürich, Uri, Obwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau (Fortbildungsschulen), Thurgau, Genf (Ecoles secondaires rurales).

12.—13. » : Aargau (Fortbildungsschulen), Waadt (Ecoles secondaires), Neuenburg.

13. » : Schwyz, Appenzell I.-Rh., teilweise auch St. Gallen in manchen Schulen.

13.—14. » : Luzern, Graubünden.

Die vorausgehende Primarschulbildung umfasst:

3—4 Schuljahre: Waadt (Collèges).

4 » : Bern, Basel, Tessin, Wallis.

5 » : Uri, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Schaffhausen, Aargau (Bezirksschulen), Neuenburg.

5—6 » : Aargau (Fortbildungsschulen).

6 » : Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt (Ecoles secondaires),

6—7 » : Schwyz²⁾, Genf (Ecoles secondaires rurales).

7 » : St. Gallen (in manchen Landschulen).

c) Zahl der Kurse. Die Zahl der Jahreskurse an den Sekundarschulen beträgt 1—5.

1—3 Jahreskurse: Freiburg.

1—4 » : Solothurn.

2 » : Luzern, Uri, Appenzell I.-Rh., Genf (Ecoles secondaires rurales).

2—3 » : Zug, Aargau (Fortbildungsschulen).

2—4 » : St. Gallen, Graubünden.

¹⁾ In den Kantonen Solothurn, Aargau und Baselland heissen sie Bezirksschulen; im Kanton Aargau bestehen neben den Bezirksschulen noch Fortbildungsschulen; in den Kantonen St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und Schaffhausen tragen sie den Namen Realschulen.

²⁾ Schwyz. Wer nur 6 Jahre in der Primarschule war, muss versprechen, wenigstens 2 Jahre in der Sekundarschule zu bleiben.

2—5 Jahreskurse: Bern, Waadt, Neuenburg.

3 » : Zürich, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Glarus, Baselland.

3—4 » : Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Tessin.

3—7 » : Waadt (Collèges), Wallis (Mittelschulen von neunmonatlicher Dauer per Jahr).

4 » : Aargau (Bezirksschulen), Stadt Zürich (Mädchen).

Als Maximum der Schülerzahl einer Abteilung ist nahezu allgemein 35 bestimmt.

d) Schulgeld. In 3 Kantonen (Zürich, Baselstadt und Baselland) wird kein Schulgeld bezogen. Die übrigen Kantone beziehen ein jährliches Schulgeld von 20—50 Fr. Freiplätze sind in den meisten Sekundarschulen vorgesehen, in einzelnen Kantonen auch Stipendien. Die Gemeinden Gais und Heiden (Appenzell A.-Rh.) beziehen von Gemeindeeinwohnern kein Schulgeld. Im Kanton Aargau bezahlen die Angehörigen der Gemeinde in den Fortbildungsschulen für ihre Kinder kein Schulgeld.

VII. Anstalten für Lehrerbildung.

a) Allgemeine Organisation. Es bestehen in 11 Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis) spezielle Lehrerbildungs-Anstalten; in einer Anzahl Kantone sind an den Mittelschulen besondere pädagogische Abteilungen errichtet (Solothurn, Basel (Töchterchule) Graubünden, Neuenburg, Genf). Die kleinen Kantone schicken ihre künftigen Lehrer in die Seminarien anderer Kantone, einzelne stehen in dieser Beziehung in Vertragsverhältnis (Appenzell A.-Rh. mit Thurgau). 6 Kantone besitzen auch Lehrerinnenseminarien (Zürich (Stadt), Bern, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis). Das zürcherische Lehrerseminar in Küsnacht unterrichtet Knaben und Mädchen gemeinschaftlich.

An der Kantonsschule St. Gallen besteht auch ein Kurs für Ausbildung von Sekundar(Real)lehrern, welcher nach absolvirter Maturitätsprüfung an die Gymnasial- und technische Abteilung anschliesst. Hiebei gehen in ersterer Richtung 6 Primar- und 8 Gymnasial-, in letzterer Richtung 6 Primar-, 3 Real- und 4 Schuljahre an der technischen Abteilung der Kantonsschule vorher. (Beispiele siehe Beilage IV.)

b) Alter und Vorbildung beim Eintritt. Weitaus die meisten Seminarien fordern das zurückgelegte 15., einzelne wenige das 16. Altersjahr (Schwyz, Waadt), Graubünden das 14.

Als Vorbildung wird verlangt teils Primar- und Sekundar-, teils nur Primarschulbesuch.

8 Primar-Schuljahre	Freiburg, Solothurn, Graubünden.
6 Primar- und 2 Sekundar-Schuljahre:	Luzern, Schwyz, Tessin.
5 » » 3 »	Aargau.
9 Primar-Schuljahre	Bern, Waadt.
7 » » 2 »	Schwyz, ¹⁾ St. Gallen.
6 » » 3 »	Zürich, St. Gallen, Thurgau.

¹⁾ Oder 6 Primar- und 3 Sekundarschuljahre.

c) Unterricht. Der Seminarunterricht umfasst 2—4 Schuljahre.

2 Jahre: Waadt (Lehrerinnen), Wallis.

3 » : Schwyz, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau (Lehrerinnen), Thurgau, Tessin.

3—4 » : Bern.

4 » : Zürich, Luzern, Graubünden, Aargau (Lehrer), Waadt (Lehrer).

d) Konvikt. Diese Einrichtung besteht in den Kantonen Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau (Lehrer), Thurgau, Tessin (Lehrerinnen).

e) Schulgeld. Es wird in der Regel kein Schulgeld bezogen. Die ärmeren Schüler und Schülerinnen erhalten Stipendien und in den Konvikten ganze und teilweise Freiplätze.

VIII. Höhere Töcherschulen.

a) Allgemeiner Charakter. Es können nur solche Schulen in diese Kategorie fallen, deren Unterrichtsprogramm in erheblichem Masse über die Sekundar-Schulstufe hinausreicht. Diese befinden sich in grössern Städten (Zürich, Winterthur, Bern, Basel, Lausanne, Vevey, Neuenburg, Genf). In ihrem Unterricht entsprechen sie den Industrieschulen für Knaben mit grösserer Betonung der neuern Fremdsprachen und entsprechendem Zurücktreten der naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer. (Beispiele siehe Beilage IV).

b) Eintrittsalter und Vorbildung. Der Eintritt geschieht vom zurückgelegten 9. bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr.

9. Altersjahr: Lausanne.

12. » Vevey, Genf.

14. » Basel.

15. » Winterthur, Bern.

16. » Zürich, Basel (Fortbildungsklasse), Aarau, Neuenburg.

Die Vorbildung erstreckt sich von 3 Primar- bis zu 6 Primar- und 4 Sekundar-Schuljahren.

3 Primar-Schuljahre:

Lausanne.

6 »

Vevey, Genf.

9 »

Bern.

4 Primar- und 4 Sekundar-Schuljahre: Basel.

6 » » 3 »

Winterthur, Neuenburg.

5 » » 4 »

Aarau.

6 » » 4 »

Zürich

4 » » 6 »

Basel (Fortbildungsklasse).

c) Besondere Einrichtungen. An einzelnen dieser Schulen sind Einrichtungen für berufliche Bildung getroffen (Bern: Handelsklasse; Basel: Fortbildungsklasse), an andern wird gleichzeitig die Lehrerinnenbildung vermittelt (Neuenburg, Genf, Basel). Die höhere Töcherschule in Zürich dient in Verbindung mit dem Lehrerinnenseminar zugleich als Gymnasium, indem einzelne austretende Schülerinnen die Maturitätsprüfung für Mediziner bestehen.

IX. Mittelschulen.

a) Allgemeiner Charakter. Unter Mittelschulen sind insbesondere diejenigen Unterrichtsanstalten zu verstehen, welche die Vorbereitung für die kantonale Hochschule und für das schweizerische Polytechnikum besorgen. Beide Zwecke werden in der Regel durch dieselben Anstalten (Kantonsschulen) erfüllt in der Weise, dass eine Abteilung für die eigentliche Gymnasialbildung und die andere für die Real- oder Industrieschulbildung bestimmt ist, wobei einzelne Unterrichtszweige gemeinsam betrieben werden. In den grösseren Städten ist diese Berührung zwar eine mehr äussere, auf gemeinsame Lokalitäten und einzelne gemeinschaftliche Lehrer beschränkte, anderswo dagegen finden in Folge kleiner Schülerklassen mit notwendiger Ökonomisierung vielfache Klassenzusammenzüge der beiden Abteilungen, ja teilweise sogar oberer und unterer Klassen derselben Abteilung statt. (Beispiele siehe Beilage IV.)

Eine Anzahl dieser Schulen in kleinern Ortschaften bereiten nur auf die obere Stufe der Mittelschule der Hauptorte oder anderer Kantone vor.

b) Eintrittsalter und Vorbildung. Die Gymnasien schliessen in der Regel an die Primarschule, die Industrieschulen (Realschulen) teilweise auch an die Sekundarschulen an. Das Eintrittsalter ist sehr verschieden; für die Gymnasien das zurückgelegte 9.—16, für die Industrieschulen das 10.—15. Altersjahr.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

	<i>Gymnasien.</i>	<i>Industrieschulen.</i>
9. Altersjahr:	Lausanne (Collège).	Lausanne.
10. »	Bern, Burgdorf, Pruntrut, Engelberg, Basel.	Burgdorf, Pruntrut, Basel.
11. »	Luzern, Schwyz, Einsiedeln, Freiburg.	Schwyz, Luzern.
12. »	Zürich, Winterthur, Sarnen, Zug, Solothurn, Trogen, St. Gallen, Chur, Frauenfeld, Genf.	Sarnen, Freiburg, Solothurn, Chur, Trogen, Frauenfeld, Genf.
13. »	Altorf, Schaffhausen.	Altorf, Schaffhausen.
13.—14. »	Aarau (Progymnasium).	
14. »		Zürich, Bern, St. Gallen.
15. »	Neuenburg (Gymnase).	Winterthur, Neuenburg.
15.—16. »	Aarau (Gymnasium).	
16. »	Lausanne (Gymnase).	Aarau.
Es gehen dem Unterricht 3—10 Schuljahre voran:		
3 Schuljahre:	Lausanne (Collège), Engelberg.	Lausanne.
4 »	Bern, Burgdorf, Pruntrut, Luzern, Schwyz, Freiburg, Basel.	Luzern, Schwyz, Sarnen, Basel.
5 »	Einsiedeln, Solothurn, Chur.	Freiburg, Solothurn.
6 »	Zürich, Winterthur, Sarnen, Zug, St. Gallen, Trogen, Frauenfeld, Genf, Neuenburg.	Trogen, Frauenfeld.

<i>Gymnasien.</i>	<i>Industrieschulen.</i>
7 (5 Primar- und 2 Sekundar-) Schuljahre: Schaffhausen, Aarau.	Schaffhausen.
8 (6 Primar- und 2 Sekundar-) Schuljahre:	Zürich, Zug, St. Gallen, Neuenburg.
9 (6 » » 3 » oder 5 Primar- und 4 Sekundar-) Schuljahre:	Winterthur, Aarau ¹⁾ .
10 (3 Primar- und 6 Collège-) Jahre: Lausanne.	

c) Zahl der Kurse. Die Zahl der Jahreskurse für die Gymnasien beträgt 6—9½ für die Industrieschulen 3½—8, wobei in letzterer Beziehung einzelne Realschulen, welche nur 2—3 Jahreskurse zählen (Altorf, Schwyz, Sarnen) und also richtiger zu den Sekundarschulen zu rechnen sind, nicht in Betracht gezogen werden.

3½ Jahreskurse:	Winterthur, Aarau.
4 » : Trogen, Aarau (Gymnasium)	St. Gallen, Trogen.
4½ » :	Zürich.
5 » :	Neuenburg.
5½ » :	Schaffhausen.
6 » : Sarnen, Engelberg, Schaffhausen, Aarau (incl. Progymnasium).	Luzern, Solothurn.
6½ » : Zürich, Winterthur, Zug.	Frauenfeld.
7 » : Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Frauenfeld, Neuenburg, Genf.	Genf.
7½ » :	Basel.
8 » : Luzern (incl. Lyzeum), Einsiedeln, Freiburg (incl. Lyzeum), Basel.	Lausanne.
9½ : Lausanne. ²⁾	

Die Anstalten mit einem obersten halben Kurse schliessen mit Rücksicht auf den Eintritt an den kantonalen Hochschulen und am eidgenössischen Polytechnikum ihren Unterricht im Herbst ab.

d. Prüfung für den Übertritt in das eidgenössische Polytechnikum. Eine Reihe dieser Mittelschulen sind in den letzten Jahren mit Rücksicht auf das neue Aufnahmeregulativ des eidgenössischen Polytechnikums, sowie die Verordnungen betreffend die eidgenössischen Medizinalprüfungen reorganisirt und nach verschiedenen Richtungen hin erweitert worden. Verträge betreffend prüfungsfreien Übertritt aus den kantonalen Mittelschulen an das eidgenössische Polytechnikum sind definitiv abgeschlossen worden mit folgenden Schulen:

1. Kantonsschulen in Frauenfeld (Thurgau), Schaffhausen, Solothurn, Chur (Graubünden).
2. Akademien in Lausanne und Neuenburg.
3. Collège St-Michel in Freiburg.

¹⁾ Mit vorausgehenden 4 Jahren Bezirksschule.

²⁾ Collège inbegriffen.

4. Realschule in Luzern.
5. Lyzeum in Lugano.
6. Collège, section technique, division supérieure in Genf.

Mit den Kantonen Zürich, Bern, Basel und Aargau schweben zur Stunde noch bezügliche Unterhandlungen.

X. Landwirtschaftliche Berufsschulen und Kurse.

Es bestehen in der Schweiz 3 landwirtschaftliche Berufsschulen mittlerer Stufe, nämlich die landwirtschaftlichen Anstalten der Kantone Zürich (Strickhof), Bern (Rütti) und Neuenburg (Cernier), welche vom Bunde in wirksamer Weise subventionirt werden. Die Zöglinge wohnen im Konvikt.

Für den Eintritt werden das zurückgelegte 15. Altersjahr und die Kenntnisse der absolvirten Primarschule (Bern, Neuenburg) oder Sekundarschule (Zürich) verlangt.

Das Programm umfasst 2—3 Jahreskurse, (Zürich 2, Bern 2 Jahre, nebst einjährigem Vorkurs, Cernier 2 Jahre; siehe Beilage IV).

Der Unterricht ist im Winter vorzugsweise theoretisch, im Sommer vorzugsweise praktisch. In Cernier besucht der Schüler abwechselnd einen Tag die Klasse für Theorie und einen Tag die Klasse für praktischen Unterricht. Mit der Anstalt in Rütti (Bern) ist eine chemische Versuchsstation verbunden, welche die Aufgabe hat, zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft beizutragen und deren Ergebnisse praktisch zu vermitteln. Ebenso besteht an dieser Schule eine Muster-Molkerei.

Zur Erreichung ihres Zweckes stehen die drei Schulen mit der Bewirtschaftung eines Gutes und eines angemessenen Areals von Waldung in Verbindung.

Seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund werden an verschiedenen Orten landwirtschaftliche Winterkurse abgehalten (Sursee, Zug, Brugg, Lausanne), um die theoretische und praktische Ausbildung der Landwirte zu heben und zu fördern.

Als schweizerische landwirtschaftliche Hochschule ist eine besondere Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich eingerichtet, deren Unterrichtskurs fünf Semester umfasst. Der Eintritt geschieht nach vollendetem 18. Altersjahr.

XI. Technische Berufsschulen.

a) Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Diese Anstalt hat den Zweck, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übung die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu ermöglichen, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind. Sie enthält folgende 7 Abteilungen:

Fachschule für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer, Handel, Kunstgewerbe. Mit der Anstalt ist eine Handwerker-

schule mit Abend- und Sonntagskursen verbunden. Es werden an der Schule auch Unterrichtskurse für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten.

Der Unterricht umfasst fünf Semesterkurse (Handel 4). (Siehe Beilage IV.)

Das Schuljahr beginnt im Frühjahr; es finden aber auch im Herbst Aufnahmen statt. Der Eintritt geschieht nach zurückgelegtem 15. Altersjahr, auf Grundlage einer Prüfung, welche die Kenntnisse eines 3 jährigen Sekundarschulbesuchs voraussetzt.

Die Anstalt wird vom Bunde subventioniert.

b) Die Kunstgewerbeschule in Zürich.

Die Anstalt bezweckt die künstlerische Heranbildung von tüchtigen Arbeitskräften beider Geschlechter für die Bedürfnisse der verschiedenen Zwecke der Kunstindustrien, insbesondere die Ausbildung von Zeichnern, Lithographen, Zeichnungslehrern, Dekorationsmalern, Glasmalern, Modelleuren, Bildhauern, Bildschnitzern, Vergoldern, Hafnern, Kunstoffschlern, Silber- und Goldarbeitern.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr.

Der Kurs für eigentliche Fachschüler umfasst mindestens 2 Jahre nach bestimmtem Lehrplan; die Hospitanten können eine Auswahl von Fächern besuchen.

c) Kunstschule in Bern. Sie besteht aus einem Vorkurs und der eigentlichen Kunstschule und bietet Gelegenheit zur Vorbildung für angehende Künstler, Zeichnungslehrer und Kunsthandwerker. Den Lehramtskandidaten und Lehrern werden Freistellen gewährt. Die Kunstschule ist eine von Bund, Kanton, Stadt und Vereinen unterstützte Privatanstalt.

d) Kunstgewerbliche Zeichnungsschule in Biel.

e) Die Kunstgewerbeschule Luzern steht mit der Kantonschule in Verbindung. Sie besteht aus 3 Abteilungen. 1. Freihandzeichnen und dekorative Malerei. 2. Modellieren und Holzschnitzen. 3. Kunstschlosserei.

Es werden Tages-, Abend- und Sonntagskurse erteilt. Die theoretischen Fächer sind Geometrie und Projektionslehre (3 Stunden), Stillehre und Kunstgeschichte (6 Stunden).

f) Gewerbeschule in Basel.

Diese Anstalt will auf eine den gesteigerten Anforderungen der Zeit entsprechende Weise zur Hebung und Förderung des Handwerks und der Kunstgewerbe beitragen. Sie besteht aus einer untern Abteilung für allgemeine gewerbliche Vorbildung und einer obern Abteilung für fachliche, inklusive künstlerische Ausbildung.

Der Unterricht wird in halbjährlichen Kursen erteilt und findet an den Werktagen in Tages- und Abendstunden, sowie am Sonntag statt.

Für die untere Abteilung und die Kunstklassen wird beim Eintritt das zurückgelegte 14., für die obere das zurückgelegte 15. Altersjahr gefordert. Es wird ordentliche Volksschulbildung vorausgesetzt. Handwerker werden nach zurückgelegtem 18. Altersjahr für einzelne Fächer zugelassen.

Der Unterricht ist unentgeltlich, ausgenommen für diejenigen Schüler der Kunstklassen, welche dieselben nicht zum Zwecke der gewerblichen Berufsbildung brauchen.

g) Die Zeichnungsschule des Gewerbemuseums St. Gallen ist in erster Linie eine Fachschule für das Musterzeichnen in der Textilindustrie mit 3 jährigen Unterrichtskursen.

Das Eintrittsalter der Schüler beträgt in der Regel 14 Jahre.

Der Unterricht umfasst die verschiedenen Richtungen des Freihandzeichnens nebst Schattenlehre, Perspektive, Stillehre, Komposition von Mustern für die Stickerei, Weberei und Druckerei.

h) Die Ecole des Arts Industriels des Kantons Genf ist ausser der kunstgewerblichen Abteilung des Technikums die einzige Staatsanstalt für das Kunstgewerbe in der Schweiz. Sie ermöglicht folgende Studien: Dekorative Bildhauerei, Formen und Ausarbeiten in Gips, Punktieren auf Stein, Holzschnitzerei, Kunst-Goldschmiederei, Kunst-Bronze, Kunst-Eisenschmiederei, Emailmalerei, Dekorieren von Porzellan und weisser Fayence, Xylographie.

Der Eintritt geschieht nach zurückgelegtem 14. Altersjahr auf Grundlage einer Prüfung.

Der Unterricht ist für Hospitanten und Schüler unentgeltlich.

i) Die Ecole d'Art der Stadt Genf besteht aus einem Vorbereitungskurs, einer Mittelschule und einer obern Abteilung. Der Unterricht erstreckt sich im Vorkurs auf folgende Fächer: Geometrie, Descriptive, Elemente der Ornamentik mit Anwendung auf hausrätliche Gegenstände. Die mittlere Abteilung zerfällt in eine Klasse für Figurenzeichnen, eine für Modellieren und eine für Architektur und Ornamentik. Die obere Abteilung zerfällt in eine kunstgewerbliche Schule (Ecole speciale d'art appliqué à l'industrie) und eine Kunstschule (Ecole des beaux-arts).

Der Eintritt in die unterste Klasse geschieht nach dem 12. Altersjahr.

Es wird kein Schulgeld bezogen.

Bemerkungen. 1. Die Webschulen in Wipkingen (Zürich) und Wattwil (St. Gallen), die Uhrenmacherschulen in Biel, St. Imier, Pruntrut, Solothurn, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Fleurier, Locle, sowie die Schnitzerschulen in Brienz, Brienzwyl und Meyringen und die Korbflechterschule in Freiburg werden hier nicht weiter berührt, weil sie fast ausschliesslich die speziell gewerbliche Ausbildung vermitteln.

2. Eine weitere Anzahl Zeichnungsschulen und Werkstätten sind im statistischen Teil berücksichtigt.

XII. Tierarzneischulen.

Es bestehen in der Schweiz zwei kantonale Tierarzneischulen (Zürich, Bern).

Der Eintritt geschieht nach zurückgelegtem 17. Altersjahr auf Grundlage einer den Anforderungen des eidgenössischen Maturitätsprogramms für Tierärzte entsprechenden Prüfung. An der Tierarzneischule Bern besteht noch ein Semesterkurs für Vorbereitung (Vorkurs).

Mit den Anstalten ist ein Tierspital und eine ambulatorische Klinik verbunden.

Diese zwei Schulen vermitteln die Vorbildung für die Veterinäre der ganzen Schweiz, in der Weise, dass sämtliche Kantone der Ost-, Nord- und Inner-Schweiz vorzugsweise die Anstalt in Zürich, die der Westschweiz die An-

stalt in Bern benutzen. Es kommt beispielsweise vor, dass an der Tierarzneischule Zürich in einzelnen Kursen sich gar keine Zürcher, wohl aber 8—10 andere Schweizer befinden, sodass der Kanton Zürich für seine Nachbarkantone die Kosten der Veterinärbildung allein trägt. Ähnlich verhält es sich an der Tierarzneischule in Bern.

Die Tierarzneischule in Bern steht mit der Hochschule in Verbindung, diejenige in Zürich nur in der Weise, dass einzelne Dozenten der Hochschule und des eidgenössischen Polytechnikums an derselben Unterricht erteilen.

XIII. Hochschulen, Fakultäten.

Die kantonalen Hochschulen (Zürich, Bern, Basel und Genf) enthalten je sämtliche 4 Fakultäten, nämlich theologische, staatswissenschaftliche, medizinische und philosophische Fakultät. Die Hochschule in Bern besitzt ausser der theologischen Fakultät für die reformierte Kirche auch eine altkatholische Fakultät.

An der Universität Genf besteht auch eine Bildungsanstalt für Zahnärzte (Ecole dentaire).

Die 4 kantonalen Hochschulen zeigen eine in ihren einzelnen Einrichtungen weit übereinstimmendere Organisation als dies bei den Schulen unterer Stufe in den verschiedenen Kantonen der Fall ist.

Den Hochschulen am nächsten stehen die Akademien der Kantone Waadt und Neuenburg.

Die erstere umfasst, ausser dem Gymnasium mit 2 Jahreskursen, eine faculté des lettres, eine faculté des sciences mit einer pharmazeutischen und einer medizinisch-propädeutischen Abteilung, beide je mit 2 Jahreskursen, eine faculté technique und eine faculté de droit je mit 3 Jahreskursen, und eine faculté de théologie mit 4 Jahreskursen.

Diese Anstalt soll nun zu einer vollständigen Hochschule ausgebaut werden.

Die Akademie Neuenburg enthält eine faculté des lettres, eine faculté des sciences, eine faculté de droit, und eine faculté de théologie.

In andern Schweizerstädten bestehen besondere Fakultäten, so theologische Anstalten in Luzern, Freiburg und Solothurn, Rechtsschulen in Freiburg und Sitten, sämtlich mit den kantonalen Mittelschulen verbunden und auf denselben in der betreffenden Richtung aufbauend.

Die technische Hochschule der Schweiz ist das eidgenössische Polytechnikum in Zürich, die einzige schweizerische Schulanstalt, welche bis jetzt vom Bunde errichtet wurde und von demselben unterhalten wird.

Dieselbe besteht aus folgenden Fachabteilungen:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Bauschule | mit 3 ¹ / ₂ Jahreskursen. |
| 2. Ingenieurschule | » 3 ¹ / ₂ » |
| 3. Mechanisch-technische Schule | » 3 ¹ / ₂ » |

4. Chemisch-technische Schule :
 - a) Technische Richtung mit 3 Jahreskursen.
 - b) Pharmazeutische Richtung » 2 »
5. Land- und Forstwirtschaftsschule :
 - a) Forstschule » 3 »
 - b) Landwirtschaftliche Schule » 2¹/₂ »
6. Sechste Abteilung für Fachlehrer :
 - a) Mathematische Sektion » 4 »
 - b) Naturwissenschaftl. Sektion » 3 »
7. Allgemeine philosophische und staatswirtschaftliche Abteilung (Freifächer):
 - a) Mathematische, naturwissenschaftliche und technische Vorlesungen als teilweise Ergänzung der Fachprogramme,
 - b) Philosophische und staatswissenschaftliche Vorlesungen,
 - c) Militärwissenschaften.

An den Hochschulen und Akademien wird für den Eintritt das zurückgelegte 18. Altersjahr gefordert (Neuenburg das 17.).

XIV. Privatschulen.

Es bestehen Privatschulen auf sämtlichen Stufen des öffentlichen Schulorganismus, von den Privat-Kleinkinderschulen bis hinauf zu den Privat-Fakultäten (Evangelische Predigerschule in Basel, Pilgermissionsanstalt in Basel, Evangelische Missionsanstalt in Basel, Faculté de l'Eglise libre à Lausanne).

Die Mehrzahl verdankt ihre Existenz abweichenden religiösen Anschauungen oder sozialen oder sprachlichen Unterschieden, andere versuchen auch anormalen Unterrichtsbedürfnissen entgegenzukommen, so insbesondere für Schwachsinnige, Blinde, Taubstumme, Verwahrloste etc. In der französischen und italienischen Schweiz sind sie weit zahlreicher als in der deutschen, in den Städten häufiger als auf dem Lande, in ausschliesslich katholischen oder ausschliesslich reformirten Kantonen weniger zahlreich als in solchen mit beiden Konfessionen.

Die meisten umfassen nur die Volksschulstufe, eine Anzahl reicht auch bis in die Mittelschulstufe hinauf. Unter den letztern weist wohl die Lerberschule in Bern die umfassendste Organisation auf.

Die Privatschulen stehen in den meisten Kantonen unter Aufsicht der staatlichen Unterrichtsorgane, welche mit grösserer oder geringerer Strenge ausgeübt wird. Einzelne Kantone üben gar keine Kontrolle über dieselben aus.

